

BSV Rees-Feldmark, Groin und Bergswick e. V.

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitglieder des BSV Rees-Feldmark, Groin und Bergswick e.V. haben auf der Jahreshauptversammlung am 26.08.2005 folgende Beitragsordnung beschlossen und zuletzt am 02.09.2011 geändert (§ 3 zum 01.01.2012).

§ 1 Allgemeines

In Übereinstimmung mit § 7 der Vereinssatzung des BSV Rees-Feldmark, Groin und Bergswick e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Mitglied im Verein. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei Vereinsbeitritt innerhalb der zweiten Jahreshälfte eines laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in halber Höhe zu entrichten.

§ 3 Beiträge

Die Vereinsjahresbeiträge staffeln sich wie folgt:

- Einzelmitgliedschaft ab 22 Jahre: 40,00 €
- Mitgliedschaft Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien (incl. Jugendliche bis 18 J.): 60,00 €
- Rentner und Mitglieder bis einschl. 21 Jahre: 30,00 €
(Als Rentner gilt man ab 65 Jahre, auf Nachweis auch früher. Maßgebend ist jeweils für die o. g. Altersstufen das Alter am 01.01. des Kalenderjahres).

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Der jeweils maßgebliche Jahresbeitrag ist bis zum 1.3. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Dieser wird entweder per Lastschrift eingezogen oder ist vom Mitglied auf eines der Vereinskonto (Stadtsparkasse Emmerich Rees, BLZ: 358 500

00, Kto.: 655 118 / Volksbank Emmerich-Rees, BLZ: 358 602 45, Kto.: 500 1148 011) oder bei einem der Schatzmeister in bar einzuzahlen.

§ 5

Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung, Erlass

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch besonderen Beschluss auf Antrag des Mitglieds Beiträge stunden, ermäßigen, niederschlagen oder erlassen.

§ 6

Beitragsrückstand

- (1) Bei Zahlungsrückstand über drei Monate erfolgt eine schriftliche Mahnung. Maximal zwei zusätzliche Mahnungen ergehen jeweils nach drei weiteren Monaten Zahlungsverzug. Angefallene Rücklastschrift- und Zustellungsgebühren müssen vom Mitglied erstattet werden.
- (2) Erfolgt nach drei Mahnungen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres keine Beitragszahlung, so gilt dies als Pflichtverstoß gem. § 6 a der Vereinssatzung. Daraufhin erfolgt ein Vereinsausschluss durch den Vorstand gem. § 8 Ziff. 3 a) der Vereinssatzung. Letzteres wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erlischt gem. § 8 Ziff. 1 der Vereinssatzung durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Beitragsrückzahlungen bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgen nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 1.1.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung für die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen außer Kraft.

Rees, den 26.08.2005 / 01.09.2006 / 02.09.2011

Detlev van Bruck
- Präsident -